



## Information für Instandsetzer und Messgeräteverwender zur Mehrwertsteuersenkung vom 01.07.2020 bis 31.12.2020

Ab dem 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 soll der gesetzliche Mehrwertsteuersatz geändert werden. Die Steuersätze werden von 19 % auf 16 % bzw. von 7 % auf 5 % gesenkt. Dies ist eine steuerliche Regelung, die in erster Linie nicht das Eichrecht betrifft. Allerdings gibt es Messgeräte, bei denen die Mehrwertsteueranteile in eichrechtlich geschützten Programmteilen hinterlegt sind. Bei solchen Messgeräten ist ein Eingriff bzw. eine Programmänderung im eichtechnisch gesicherten Bereich notwendig. Grundsätzlich endet nach einem solchen Eingriff die Eichfrist vorzeitig und eine erneute Eichung ist notwendig.

### **Sonderregelung im Zuständigkeitsbereich des Landeseichamtes Sachsen-Anhalt (LEA)**

Sofern auf Grund der Mehrwertsteueränderung ein Eingriff bei gültig geeichten Messgeräten durch zugelassene Instandsetzer erfolgt, kann das Messgerät weiterverwendet werden, wenn dies dem LEA im Rahmen einer Instandsetzungsbenachrichtigung in Verbindung mit einem gültigen Eichantrag durch den Messgerätebesitzer/Verwender mitgeteilt wird, das Messgerät mit dem Instandsetzerkennzeichen versehen und ggf. mit Sicherungszeichen des Instandsetzers wieder verschlossen wird. Es gilt das übliche Vorgehen.

Bei Eichanträgen, die vom Messgerätebesitzer/Verwender gemäß § 38 Mess- und Eichgesetz i. d. derzeit gültigen Fassung verspätet gestellt werden (innerhalb der 10-Wochen-Frist), kann vom LEA eine weitere Verwendung nach Ablauf der regulären Eichfrist auch von instandgesetzten Messgeräten gestattet werden (Gestattungsbescheid). Hierfür wird jedoch eine zusätzliche Gebühr gemäß der gültigen Mess- und Eichgebührenverordnung erhoben.

Folgendes ist zu beachten:

#### **1. Eichfrist endet in 2020**

Eichanträge für Messgeräte, deren Eichfrist zum 31.12.2020 endet und die infolge der Mehrwertsteueränderung instandgesetzt wurden, werden wie gewohnt bearbeitet. Dem Eichantrag wird nachgegangen und die Eichung wird durchgeführt.

#### **2. Eichfrist endet in 2021 (Sonderregelung)**

Bei Messgeräten, deren Eichfrist zum 31.12.2021 endet, wird der notwendige Eichantrag vom LEA in 2020 nicht weiterbearbeitet, wenn der Grund für die Instandsetzung ausschließlich die Mehrwertsteueränderung war. Der Instandsetzer hat in diesem Fall in der Instandsetzungsbenachrichtigung zwingend den Vermerk „Instandsetzung ausschließlich aufgrund der Mehrwertsteueranpassung – gesenkt/erhöht“ anzugeben. Ferner muss der Messgerätebesitzer/Verwender den in der Instandsetzungsbenachrichtigung integrierten Eichantrag unterschreiben und die Instandsetzermeldung mit dem unterschriebenen Eichantrag an das Landeseichamt, vorzugsweise auf elektronischem Weg, übermitteln.

**Für diese Messgeräte ist in 2021 erneut, über unsere Homepage (Online-Formular / Eichantrag), ein Eichantrag zu stellen.**

**Für Taxameter o. ä. ist in 2021 erneut über unsere Homepage (Taxen-Terminreservierung), ein Eichantrag zu stellen.**

Bitte informieren auch Sie als Instandsetzer Ihre Kunden über den ggf. notwendigen erneuten Eichantrag in 2021!

Bei Taxen ist zusätzlich die neue Signatur (Checksumme) in der Instandsetzungsbenachrichtigung anzugeben. Diese Signatur muss der Signaturprüfstelle vom LEA bekannt sein.

#### **3. Instandsetzungen ohne Änderung der MwSt.**

Unabhängig von der Eichfrist wird bei allen Instandsetzungen, die nicht auf die Mehrwertsteueränderung zurückzuführen sind, der Eichantrag bearbeitet und die Eichung wird durchgeführt. Befindet sich kein entsprechender Vermerk auf der Instandsetzungsbenachrichtigung, wird keine Sonderregelung (siehe oben Nr. 2) angewendet.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Dienststelle des Landeseichamtes Sachsen-Anhalt ([www.landeseichamt.de](http://www.landeseichamt.de)).